



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 22.09.2014 – 48. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**307.** Durchführungsbestimmung zur Betreuung von Diplom- oder Masterarbeiten

### STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

**308.** Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

**309.** Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

### BETRIEBSVEREINBARUNGEN

**310.** Betriebsvereinbarung betreffend Voraussetzungen und Modalitäten für einen Anspruch auf Studienurlaub

**311.** Betriebsvereinbarung betreffend Voraussetzungen und Modalitäten für einen Anspruch auf Bildungsurlaub

**312.** Betriebsvereinbarung betreffend Voraussetzungen und Modalitäten für einen Anspruch auf Sabbatical

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**307. Durchführungsbestimmung zur Betreuung von Diplom- oder Masterarbeiten**

**§ 1 Betreuung durch Personen mit Lehrbefugnis**

Gemäß § 15 Abs. 1 Neuverlautbarung des Satzungsteils „Studienrecht“ (MBl. der Universität Wien 2007/08, 8. Stück, Nr. 40 vom 30.11.2007, idF MBl. 2013/2014, 7. Stück, Nr. 40 vom 28.11.2013 – im Folgenden Satzung-Studienrecht) haben Studierende das Recht, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Diplom- oder Masterarbeit zu ersuchen.

(1) Gemäß § 15 Abs. 2 Satzung-Studienrecht sind Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren und andere habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt und im Rahmen ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- oder Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(2) Gibt eine Studierende oder ein Studierender bekannt, dass trotz seiner Bemühungen keine Universitätslehrerin und kein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis zur Betreuung ihrer oder seiner Arbeit bereit ist, so hat die/der Studienpräses gemäß § 15 Abs. 1 letzter Satz Satzung-Studienrecht diesen Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer mit Lehrbefugnis zuzuweisen. Die endgültige Themenfestlegung hat auch in solchen Fällen gemäß § 15 Abs. 1 Satzung-Studienrecht im Einvernehmen mit dieser Betreuerin oder diesem Betreuer zu erfolgen.

**§ 2 Betreuung durch Personen ohne Lehrbefugnis**

(1) Bei Bedarf kann die/ der Studienpräses ausnahmsweise auch eine bestimmte Person ohne Lehrbefugnis zur Betreuung und Beurteilung einer Diplom- oder Masterarbeit heranziehen. Ein solcher Bedarf besteht, wenn keine Person mit Lehrbefugnis zur Erfüllung dieser Aufgabe in der Lage ist.

(2) Ein subjektives Recht einer oder eines Studierenden auf Betreuung durch eine bestimmte Universitätslehrerin oder einen bestimmten Universitätslehrer ohne Lehrbefugnis besteht gemäß § 15 Abs. 3 Satzung-Studienrecht nicht. Ebenso haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Lehrbefugnis kein Recht darauf, die Betreuung einer Diplom- oder Masterarbeit zu übernehmen.

(3) Da kein Recht auf Betreuung durch eine bestimmte Person ohne Lehrbefugnis besteht, gilt § 15 Abs. 4 Satzung-Studienrecht nicht bei diesbezüglichen Wünschen Studierender. Gibt eine Studierende oder ein Studierender eine solche Person als gewünschte Betreuerin oder gewünschten Betreuer bekannt, so gilt die dort vorgesehene Genehmigungsfiktion nicht.

**§ 3 Zuständigkeitsdelegation an die Studienprogrammleitungen**

Die/ der Studienpräses hat die in § 15 Abs. 1 und 3 Satzung-Studienrecht genannte studienrechtliche Kompetenz zur Heranziehung von geeigneten Diplom- oder Masterarbeitsbetreuerinnen und -betreuern an die Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter mittels Delegationsverordnung delegiert.

**§ 4 Vorgehensweise der Studienprogrammleitungen**

(1) Die Studierenden haben sich um die Betreuung ihrer Arbeit durch eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis zu bemühen. Bleiben diese Bemühungen ohne Erfolg, so kann die oder der Studierende dies der Studienprogrammleitung mitteilen und die Zuweisung einer Betreuerin oder eines Betreuers beantragen (§ 15 Abs 1 letzter Satz Satzung-Studienrecht). Dieser Antrag kann mit einem

Wunsch nach Betreuung durch eine bestimmte Person und Bearbeitung eines bestimmten Themas verbunden werden. Solche Wünsche sind unverbindlich.

(2) Nach Einlangen des Antrages hat die Studienprogrammleitung zu klären, ob die Betreuung der oder des Studierenden durch eine Person mit Lehrbefugnis erfolgen kann. Bejahendenfalls ist diese Person der oder dem Studierenden gem. § 15 Abs. 1 letzter Satz zuzuweisen. Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Studierender oder Studierendem festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, dann hat die oder der zugewiesene Betreuerin oder Betreuer drei Themen vorzuschlagen, aus denen die oder der Studierende wählen kann.

(3) Kommt die Studienprogrammleitung zum Ergebnis, dass keine Person mit Lehrbefugnis zur Übernahme der Betreuung in der Lage ist, so kann ein Bedarf gem. § 15 Abs. 3 Satzung-Studienrecht angenommen werden. In diesem Fall sind die in der jeweils betroffenen Studienprogrammleitung vorhandenen internen Fachvertreterinnen und Fachvertreter mit Lehrbefugnis zur beabsichtigten Heranziehung einer bestimmten Person ohne Lehrbefugnis anzuhören. Dies hat in Form einer Mitteilung (per E-Mail) zu erfolgen, dass keine Person mit Lehrbefugnis zur Betreuung der/des Studierenden (Name, Matrikelnummer) gefunden werden konnte und beabsichtigt sei, die namentlich genannte Person zur Betreuung heranzuziehen; ein allfälliger Themenvorschlag der oder des Studierenden ist bei der Anhörung zu nennen. Die internen Fachvertreterinnen und Fachvertreter mit Lehrbefugnis der betroffenen Organisations- bzw. Subeinheit haben das Recht zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, die ihnen zu diesem Zweck einzuräumen ist.

(4) Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen kann anschließend die Studienprogrammleitung der oder dem betreffenden Studierenden die in der Anhörung genannte Person ohne Lehrbefugnis als Betreuerin oder als Betreuer zuweisen. In der Zuweisung ist auch das Thema der Arbeit verbindlich festzulegen. Die/ der Studienpräses ist darüber per E-Mail zu informieren. Aus einer einmal erfolgten Heranziehung kann eine Person kein Recht auf zukünftige Betreuungen ableiten.

(5) In jedem Fall ist das Verfahren mit größtmöglicher Beschleunigung durchzuführen und die erfolgte Zuweisung der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Sollte die oder der Studierende den Wunsch nach Betreuung durch eine Person ohne Lehrbefugnis und/oder nach einem bestimmten Thema äußern, dann ist sie oder er nachweislich darauf hinzuweisen, dass ein solcher Wunsch unverbindlich ist und durch Zeitablauf kein Betreuungsverhältnis entsteht (§ 2 Abs 3).

### **§ 5 Sonderverfahren bei generell festgestelltem quantitativem Bedarf**

(6) Die/ der Studienpräses kann von Amts wegen generell feststellen, dass in einer Studienprogrammleitung oder in einzelnen Fachbereichen einer Studienprogrammleitung wegen der großen Zahl der Studierenden im Verhältnis zu den Fachvertreterinnen und Fachvertretern mit Lehrbefugnis Bedarf an der Betreuung von Diplom- oder Masterarbeiten durch Personen ohne Lehrbefugnis besteht. Die betreffende Studienprogrammleitung und die internen Fachvertreterinnen und Fachvertreter mit Lehrbefugnis sind zuvor anzuhören. Die generelle Feststellung des quantitativen Bedarfs gilt bis auf Widerruf, längstens aber bis zum Ende des laufenden Studienjahres.

(7) Ist für eine Studienprogrammleitung oder für bestimmte Fachbereiche einer Studienprogrammleitung generell festgestellt, dass ein quantitativer Bedarf für die Betreuung von Diplom- oder Masterarbeiten durch Personen ohne Lehrbefugnis besteht, so gelten folgende Abweichungen von der in § 4 normierten Vorgangsweise:

1. Die Studienprogrammleitung hat nach Anhörung der internen Fachvertreterinnen und Fachvertreter mit Lehrbefugnis eine Liste der Personen ohne Lehrbefugnis zu erstellen, die für die Betreuung von Diplom- oder Masterarbeiten herangezogen werden sollen. Dabei ist für jede Person das Themengebiet festzulegen, in dem diese Universitätslehrerin oder dieser Universitätslehrer für die Betreuung in Betracht

kommt. Die Liste ist der/ dem Studienpräses zu übermitteln (per E-Mail) und im Fachbereich bekanntzumachen.

2. In diese Liste dürfen nur promovierte Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer aufgenommen werden, die darüber hinaus über eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation verfügen. Kriterien sind insbesondere die Dissertation, der Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit im Fach ihrer oder seiner Dissertation (Publikationen) sowie die Forschungs- und Lehrtätigkeit nach der Promotion unter Berücksichtigung des ausgeübten Schwerpunkts. Auf die Aufnahme in die Liste besteht kein Recht und aus der Aufnahme kann kein Recht abgeleitet werden.
3. Die in der Liste genannten Personen können von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter für die angeführten Themenbereiche ohne weiteres Verfahren zur Betreuung von Diplom- und Masterarbeiten herangezogen werden.
4. Auch eine solche Heranziehung kann immer nur im Einzelfall erfolgen. Studierende haben darauf kein Recht (§ 2 Abs 2). Vorschläge eines Studierenden oder einer Studierender auf die Betreuung durch eine in der Liste aufgenommene Person sind unverbindlich. Die Genehmigungsfiktion des § 15 Abs 4 Satzung-Studienrecht gilt auch hier nicht (§ 2 Abs 3). In begründeten Fällen kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter nach Maßgabe von § 15 Satzung-Studienrecht unabhängig vom Wunsch der oder des Studierenden eine andere Person zur Betreuung zuweisen. Damit wird auch das Thema der Arbeit verbindlich festgelegt.

## **§ 6 In-Kraft-Treten und Befristung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit 01.10.2014 in Kraft und gilt für das Studienjahr 2014/2015.

Die Studienpräses:  
K o p p

## STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

### **308. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)**

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die zweite Jahreshälfte 2014 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

#### **I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)**

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer §§ 18-19 StudFG  
(<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)

#### **II. Antragstellung und erforderliche Nachweise**

1. Ausgefülltes Antragsformular

(Formular abrufbar unter folgendem Link:

<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)

2. Lebenslauf
3. Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit (**max. 2 Seiten**) und Literaturliste.
4. Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).
5. Finanzierungsplan
6. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer der Universität Wien, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen sowie die Bestätigung über die Plausibilität der Kostenaufstellung.
7. Erfolgsnachweise, die einen hervorragenden Studienfortgang (gewichteter Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 - unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“) im Zeitraum 01.10.2013 bis 30.09.2014 belegen.
8. Aktuelles Studienblatt (Studienbestätigung reicht nicht aus!)
9. Für einen Antrag des Doktorates „neu“ muss der Nachweis des genehmigten Themas sowie der Präsentation vorliegen.
10. Für einen Antrag eines Master-/Magisterstudiums oder Diplomstudiums (inkl. Lehramtsstudium) muss der Nachweis des gemeldeten Themas vorliegen.
11. Etwaige Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen §§ 18-19 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
12. Etwaige Nachweise bei nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft § 4 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)

**Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Lebenshaltungskosten
- Tag-/Nachtdiäten
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind
- Büromaterial
- Handykosten

Folgende Kosten werden **nur bedingt** gefördert (siehe auch **V. Sonstiges**):

- Labormaterial (bes. Begründung nötig)
- Kopien (bes. Begründung nötig)
- Hard- und Software, Geräte (bes. Begründung nötig)
- Tagungs- bzw. Kongressbeitrag (Nachweis der Abstract-Akzeptanz zum Zeitpunkt der Einreichung)

### **III. Zuerkennung**

1. Ein Förderstipendium darf pro Studienjahr 700,-- Euro nicht unterschreiten und 3.600,-- Euro nicht überschreiten.
2. Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugeteilten Mittel durch die Studienpräses.

3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend per E-Mail (**u:net-Adresse**) informiert (spätestens Ende Januar 2015). Wir ersuchen Sie höflichst um Ihr Verständnis, wenn es uns aus administrativen Gründen nicht möglich ist, vor Bekanntgabe der Ergebnisse telefonische oder schriftliche Anfragen diesbezüglich zu beantworten.
4. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums haben die Studierenden bis zum **15.06.2015** einen **Bericht und Rechnungen** in der Höhe der Fördermittel vorzulegen.  
Der Bericht hat das Forschungsvorhaben zu beschreiben und über die verwendeten Mittel Auskunft zu geben.  
Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhält der/die Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Förderung ersichtlich ist.
6. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt.  
Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.  
**Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, erfolgt eine Rückforderung.**

#### IV Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist an **die Studienpräses** zu stellen und im Zeitraum vom **13. bis 31. Oktober 2014** entweder innerhalb dieser Frist postalisch an das Büro der Studienpräses (z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1) oder durch Einwurf in den Briefkasten des Büros der Studienpräses (gegenüber vom HS 33), einzubringen bzw. **vollständig** elektronisch zu übermitteln an: [claudia.fritz-larott@univie.ac.at](mailto:claudia.fritz-larott@univie.ac.at).

#### **Eine persönliche Entgegennahme ist nicht möglich!**

Postsendungen sind zu adressieren an das Büro Studienpräses z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1 (Es gilt das Datum des Poststempels und nur ausreichend frankierte Sendungen werden angenommen).

**Anfragen zur Antragstellung werden ausnahmslos nur per E-Mail (u:net-Adresse) beantwortet. Telefonische Auskünfte sind nicht möglich!**

2. Die Nachreichung einzelner Beilagen ist bis **Freitag, 07. November 2014, 16:00 Uhr, per E-Mail, Post oder Briefkasten des Büros Studienpräses** (gegenüber vom HS 33), bei Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1, möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.

#### V. Sonstiges

1. In begründeten Fällen und gegen Vorlage einer Bestätigung durch die Gutachterin oder den Gutachter können z.B. Laptopleihgebühren, Bücher etc. genehmigt werden. Ebenso kann eine Kongressteilnahme cofinanziert werden, wenn die oder der Studierende einen Kurzvortrag hält oder ein Poster präsentiert (Annahmebestätigung und Abstract ist beizulegen).
2. Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: [christine.bauer@univie.ac.at](mailto:christine.bauer@univie.ac.at)). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf

maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen. Vor der Antragstellung ist die Liste der Bücher an Frau Bauer zur Abklärung der Kosten und Bestellmöglichkeiten zu senden.

3. Wird die Anschaffung z.B. von Kleingeräten, Software, Labormittel etc. genehmigt (Bestätigung/Begründung der Leiterin oder des Leiters des Institutes/Departments ist dem Antrag beizulegen), so gehen diese nach Abschluss der Arbeit in das Eigentum der Universität über.
4. Werden für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit Fragebögen verteilt, ist dem Antrag ein Muster beizulegen. Erfolgt ein Forschungsaufenthalt an anderen Institutionen bzw. sind Interviews vorgesehen, ist von diesen eine Bestätigungen (z. B. Email) über die Arbeitsmöglichkeiten bzw. des Interviewpartners dem Antrag beizufügen.
5. Alle Informationen und Formulare finden Sie unter <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

## VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/> - Menüpunkt Förderungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG  
§ 18 StudFG  
§ 19 StudFG

Die Studienpräses:  
K o p p

### **309. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)**

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Leistungsstipendien für das Studienjahr 2013/2014 (1.10.2013 bis 30.9.2014) aus. Leistungsstipendien dienen gemäß § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

#### **I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums**

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose.
2. Die Absolvierung der Studienleistungen innerhalb des Studienjahres 2013/2014 (1.10.2013 bis 30.9.2014). Es gilt das am Zeugnis / Sammelzeugnis vermerkte Prüfungsdatum.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer in allen Studienabschnitten unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe.
4. Mindest-ECTS/Stunden-Anzahl:
  - Eine Mindest-ECTS-Anzahl von 30 ECTS für beide Semester zusammen bzw. ein etwaiger Abschluss des Studiums im vergangenen Studienjahr für alle Bakkalaureats-/Bachelor-Studien, Magister-/Master-Studien bzw. Diplomstudium der Rechtswissenschaften oder ein etwaiger Abschluss der Doktoratsstudien „neu“ bzw. PhD-Studiums.

- Eine Mindeststundenanzahl von 20 Stunden für beide Semester zusammen bzw. ein etwaiger Abschluss des Studiums im vergangenen Studienjahr für alle Diplom- bzw. Lehramtsstudien oder ein etwaiger Abschluss der Doktoratsstudien.
5. Freie Wahl-/Modulfächer werden in die Berechnung einbezogen. Die Wahl-/Modulfächer für die Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen müssen genehmigt worden sein.
  6. Notendurchschnitt (gewichtete Berechnung) nicht schlechter als 1,80. Es werden alle benoteten Leistungen während des Anspruchszeitraumes (01.10.2013-30.09.2014) herangezogen (lt. Sammelzeugnis unter der beantragten Studienrichtung), – auch die mit „nicht genügend“. Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen“ können nicht berücksichtigt werden.
  7. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann, wenn die Ausschreibungskriterien erfüllt werden, jeweils ein **eigener** Antrag gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt nur in einer Studienrichtung. Der gewichtete Notendurchschnitt wird innerhalb dieser Studienrichtung berechnet. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen. Bei interuniversitären Studien darf nur ein Antrag auf der „Stammuniversität“ gestellt werden. Es werden die Leistungen von beiden Universitäten einbezogen. Die andere Universität wird über den Antrag informiert.
  8. Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (sofern Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden) und nicht im UNIVIS-ONLINE unter der beantragten Studienrichtung aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. ECTS/Stunden aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids, dieses muss im Zeitraum zwischen 1.10.2013 und 30.9.2014 liegen.
  9. Die Benotung einer etwaigen Diplom- oder Masterarbeit muss mit „Sehr gut“ und die kommissionelle Diplom- bzw. Masterprüfung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
  10. Für **Doktorats-/PhD-Studien** sind zusätzlich folgende Ausschreibungsbedingungen zu erfüllen:  
Das Doktoratsstudium muss **abgeschlossen** sein.  
Die Beurteilung der Dissertation muss mit „Sehr gut“ und die Benotung des Rigorosums/Defensio mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.  
Die Mindeststundengrenze von 30 ECTS / 20 Stunden gilt nicht.
  11. Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link:  
<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

## II. a) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nach Identifizierung über den Unet-Account der Studierenden auf elektronischem Weg unter <https://univis.univie.ac.at/>.

Achtung: Vor der Erfassung des Antrages sind unter „Persönliche Daten“ im UNIVIS-ONLINE die Bankdaten (IBAN und BIC) zu erfassen. Anderenfalls ist die Bearbeitung nicht möglich.

### Ausnahme:

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen auf Grund ihrer Behinderung die Antragstellung auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist bzw. Studierende, denen der Unet-Account wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können während des Antragszeitraumes an die Studienpräses, per Adresse Büro der Studienpräses, z. Hd. Fr. Claudia Fritz-Larott, Universitätsring 1, 1010 Wien, (E-

Mail: [claudia.fritz-larott@univie.ac.at](mailto:claudia.fritz-larott@univie.ac.at)) um Ausnahme ansuchen und nach Terminvereinbarung persönlich einen Antrag auf Leistungsstipendium abgeben.

**b) Folgende Nachweise sind per E-Mail, Fax oder Post (in Kopie) beizubringen**

- 1) Bewilligungsbescheid bei individuellen Studien
- 2) Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (sofern Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden) und nicht im UNIVIS-ONLINE unter der beantragten Studienrichtung aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. ECTS/Stunden aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids.
- 3) Freie Wahl-/Modulfächer werden in die Berechnung einbezogen. Die Wahlfächer für die Geistes- und Kulturwissenschaftliche Studienrichtungen müssen genehmigt worden sein.
- 4) Zeugnisse, welche nicht im UNIVIS-ONLINE aufscheinen.
- 5) Allfällige Studienzeitverzögerungen: entsprechende Nachweise - §§ 18-19 StudFG - (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
- 6) Bei Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreichern: entsprechende Nachweise - § 4 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>).

**III. Zuerkennung**

1. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach § 91 Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester (726,72 Euro) nicht unterschreiten und 1.500,00 Euro nicht überschreiten.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch die Studienpräses.
3. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über die Entscheidung spätestens Ende Januar/Anfang Februar 2015 über UNIVIS-ONLINE informiert. Wir ersuchen Sie höflichst um Ihr Verständnis, wenn es uns aus administrativen Gründen nicht möglich ist, vor Bekanntgabe der Ergebnisse telefonische oder schriftliche Anfragen diesbezüglich zu beantworten. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
4. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen (nach Studienrichtungen) erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten ECTS/Stunden gereiht.

**IV. Bewerbungsfrist**

1. Die Antragstellung ist im Zeitraum von **Montag, 13. Oktober 2014, 00:00 Uhr bis Dienstag, 04. November 2014, 24:00 Uhr über UNIVIS-ONLINE möglich.**
2. Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) - Nachweise über Studienzeitverzögerungen, nicht österreichische Staatsbürgerschaft, Anerkennungsbescheide usw. – ist bis **Freitag, 07. November 2014, 16:00 Uhr im Büro Studienpräses** (gegenüber HS 33 - Postkasten), z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1, oder per Fax (0043-1-4277-12159) bzw. per E-Mail: [claudia.fritz-larott@univie.ac.at](mailto:claudia.fritz-larott@univie.ac.at)) möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Erfassung des Antrages über UNIVIS-ONLINE.

**3. Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

**V. Sonstiges**

- Der aktuelle Bearbeitungsstand (u.a. Überprüfung des berechneten Notenschnittes) ist jederzeit über UNIVIS-ONLINE einsehbar.
- Die Veröffentlichung des Notendurchschnittes dient vorab der **Transparenz** – das heißt der Information und der Möglichkeit zur Überprüfung; es kann jedoch während der Bearbeitung nicht auf den Erhalt eines Stipendiums geschlossen werden.
- Nach Beendigung (= wenn das Feld „Begründung Ablehnung/Zuerkennung“ befüllt ist) der Bearbeitung kann jede Antragstellerin und jeder Antragsteller die Reihung des Antrages pro Studium über UNIVIS-ONLINE einsehen.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen wurde, eine aktuelle Beurlaubung vorliegt oder die oder der Studierende sich für ein Leistungsstipendium an einer anderen Universität beworben hat.
- Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>
- E-Mail: [claudia.fritz-larott@univie.ac.at](mailto:claudia.fritz-larott@univie.ac.at)  
Fax: 0043-1-4277-12159  
Postadresse: Büro der Studienpräses z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1

**VI. Rechtliche Grundlagen**

Siehe: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/> - Menüpunkt Leistungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG  
§ 18 StudFG  
§ 19 StudFG

Die Studienpräses:  
K o p p

**B E T R I E B S V E R E I N B A R U N G E N**

**310. Betriebsvereinbarung betreffend Voraussetzungen und Modalitäten für einen Anspruch auf Studienurlaub**

Diese Rahmenbetriebsvereinbarung ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Wien im Intranet unter der Adresse <https://www.univie.ac.at/persadmin/bv/studienurlaub> abrufbar (passwortgeschützt, Zugang mit Mailbox-Account).

Für die Universität Wien:  
Der Rektor:  
E n g l

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:  
Der Vorsitzende:  
S t e i n e r

### **311. Betriebsvereinbarung betreffend Voraussetzungen und Modalitäten für einen Anspruch auf Bildungsurlaub**

Diese Rahmenbetriebsvereinbarung ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Wien im Intranet unter der Adresse <https://www.univie.ac.at/persadmin/bv/bildungsurlaub> abrufbar (passwortgeschützt, Zugang mit Mailbox-Account).

Für die Universität Wien:  
Der Rektor:  
E n g l

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:  
Der Vorsitzende:  
S t e i n e r

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal:  
Der Vorsitzende:  
I r n b e r g e r

### **312. Betriebsvereinbarung betreffend Voraussetzungen und Modalitäten für einen Anspruch auf Sabbatical**

Diese Rahmenbetriebsvereinbarung ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Wien im Intranet unter der Adresse <https://www.univie.ac.at/persadmin/bv/sabbatical> abrufbar (passwortgeschützt, Zugang mit Mailbox-Account).

Für die Universität Wien:  
Der Rektor:  
E n g l

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:  
Der Vorsitzende:  
S t e i n e r

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal:  
Der Vorsitzende:  
I r n b e r g e r

---

Redaktion: HR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Schramm  
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.